

## Teil B Hinweise für die Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte

Sie nehmen an einer Maßnahme teil, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert wird. Die ESF-Verwaltungsbehörde muss der Europäischen Kommission regelmäßig über die Verwendung der Gelder berichten. Dafür benötigt sie bestimmte Informationen von Ihnen. Im Teil C werden mit der Einwilligungserklärung Ihre Kontaktdaten erhoben. Im Teil D werden weitere Merkmalsdaten gesammelt.

Der Träger dieser Maßnahme hat den Auftrag die notwendigen Informationen bei Ihnen zu erfragen. Der Träger muss die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und einhalten. Darauf wurden die Träger besonders hingewiesen. Bei Fragen sowohl zu den datenschutzrechtlichen Hinweisen als zur Einwilligungserklärung (Teil C) bzw. zum Fragebogen (Teil D) hilft Ihnen gerne ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Bildungsträgers.

### Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Förderungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

#### 1. Verantwortlich für die Datenerhebung:

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
Ref. I 2 (Verwaltungsbehörde ESF in Bayern)  
Winzererstraße 9  
80797 München  
E-Mail: [esf@stmas.bayern.de](mailto:esf@stmas.bayern.de)  
Tel.: 089/1261-1063

#### 2. Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten:

Herr Schreyer  
E-Mail: [Datenschutz@stmas.bayern.de](mailto:Datenschutz@stmas.bayern.de)  
Tel.: 089/1261-1449

#### 3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Das gebundene Ganztagsangebot von Deutschklassen an bayerischen Grund- und Mittelschulen wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert. Die bayerischen Stellen, die für die Verwendung dieser Mittel verantwortlich sind, müssen der Europäischen Kommission regelmäßig berichten. Dafür sind bestimmte Informationen über die Teilnehmer nötig, die mit diesem Fragebogen gesammelt werden.

Name, Kontaktdaten und Geburtsdatum der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler (persönliche Pflichtangaben) werden benötigt, um die ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Projekte zu belegen.

Zusätzlich werden Informationen zum Bildungsstand, zur beruflichen Situation und zum sozialen Hintergrund abgefragt (Indikatoren). Die Indikatoren werden getrennt von den persönlichen Pflichtangaben unter einer Kennzeichnung (pseudonymisiert) gespeichert, können aber unter bestimmten Voraussetzungen wieder den persönlichen Angaben zugeordnet werden. Dies geschieht nur, wenn die Verwendung der EU-Mittel überprüft wird, bei Nacherhebung oder im Rahmen der Evaluation.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und c) der VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit Art. 5 VO Nr. 1304/2013 i.V.m. Art. 27 Abs. 4 und Art. 96 Abs. 2b Ziff. ii, iv VO (EU) Nr. 1303/2013.

#### 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Folgende Stellen können die persönlichen Pflichtangaben und die mit ihnen verbundenen Indikatoren einsehen:

- der Träger der Maßnahme auf alle im Rahmen seiner Maßnahme erhobenen Daten,
- ausschließlich zu Zwecken der Evaluation/Bewertung das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH. (Kontaktmöglichkeit: ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Weinsbergstraße 190, 50825 Köln, [info@isg-institut.de](mailto:info@isg-institut.de)),
- der mit dem Betrieb der Datenbank beauftragte IT-Dienstleister PASS IT-Consulting (Kontaktmöglichkeit: PASS IT-Consulting, Dipl.-Inf. G. Rienecker GmbH & Co. KG, Schwalbenrainweg 24, 63741 Aschaffenburg, [info@pass-consulting.com](mailto:info@pass-consulting.com)),
- auf Verlangen der Bayerische Oberste Rechnungshof, der Europäische Rechnungshof, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und die Prüfbehörde ESF in Bayern zur Erfüllung ihrer Prüfaufgaben.

Die Kombination der persönlichen Pflichtangaben mit den Indikatoren ist nur gestattet für zwingend notwendige Prüfungen, Nacherhebungen für gesetzlich vorgegebene Berichtspflichten und wissenschaftliche Evaluationen. Unberührt davon bleibt die Überprüfung der Förderfähigkeit der Teilnehmenden (z. B. Fördervoraussetzungen hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Wohn-/Arbeitsort).

Folgende Stellen können einen Teil der persönlichen Pflichtangaben (Anrede, Vorname, Nachname, Maßnahmeeintritt und Maßnahmeaustritt) einsehen, die Indikatoren aber nur als Summe:

- die ESF-Bewilligungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern (Kontaktmöglichkeit: Regierung von Niederbayern, Sg. 13, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, [poststelle@reg-nb.bayern.de](mailto:poststelle@reg-nb.bayern.de))
- die zuständige Stelle im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Kontaktmöglichkeit: Salvatorstr. 2, 80333 München, [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)),
- die zuständigen Stellen im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, d. h. das die Verwaltungsbehörde ESF in Bayern, die Prüfbehörde ESF in Bayern und die Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern (Kontaktmöglichkeit: Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Winzererstraße 9, 80797 München, [esf@stmas.bayern.de](mailto:esf@stmas.bayern.de))

Alle weiteren mit der Abwicklung/Umsetzung der ESF-Förderung befassten Stellen haben ausschließlich in anonymisierter Form Zugriff auf die Daten.

#### 5. Befragung

Mit der **Einwilligungserklärung** werden Name, Kontaktdaten und Geburtsdatum verpflichtend abgefragt.

**Zu Beginn des Schuljahrs** erhält die Schülerin bzw. der Schüler einen Fragebogen, in dem einige Angaben zur Herkunft, zum sozialen Umfeld und zu eventuellen Benachteiligungen abgefragt werden. Beim Ausfüllen des Fragebogens helfen die eingesetzte Lehrkraft bzw. das pädagogische Personal. Direkt **nach Abschluss** des gebundenen Ganztagsangebotes im Rahmen einer Deutschklasse wird der Schulaufwandsträger zur schulischen und beruflichen Situation der Schülerin bzw. des Schülers befragt. Bei der Beantwortung wird er von der Schule unterstützt.

Um Informationen zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation **Sechs Monate** nach Ende der Maßnahme zu erhalten, nimmt das ISG (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH) mit einzelnen Schülerinnen bzw. Schülern der gebundenen Deutschklassen Kontakt auf. Mit diesen Befragungen nach Abschluss der Ganztagsbetreuung im Bereich von Deutschklassen sollen die Erfolge des Projekts erkannt und bewertet werden.

Sie können die Fragebögen unter [www.km.bayern.de/esf](http://www.km.bayern.de/esf) online einsehen.

## 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei dem mit dem Betrieb der Datenbank beauftragten IT-Dienstleister PASS IT-Consulting im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Art. 140 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1303/2013 für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Nach jetzigem Kenntnisstand wird dies voraussichtlich der 31.12.2028 sein.

## 7. Betroffenenrechte

Nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Art. 15: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Personen gespeicherten Daten zu erhalten.
- Art. 16: Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- Art. 17, 18 und 21: Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
- Art. 20: Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## 8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung der in Teil D2 „Besonders sensible personenbezogene Daten“ erhobenen Daten zu möglicherweise vorliegenden Behinderungen, dem Migrationshintergrund oder zu sonstigen Beeinträchtigungen durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie nehmen an einer Maßnahme teil, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert wird. Die richtige Verwendung der Gelder muss gegenüber der Europäischen Kommission belegt und nachgewiesen werden. Hierfür ist die ESF-Verwaltungsbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales verantwortlich. Die ESF-Verwaltungsbehörde muss der Europäischen Kommission regelmäßig berichten. Dazu zählen auch die Daten zu den Teilnehmenden (Art. 5 VO (EU) Nr. 1304/2013 i.V.m. Art. 27 Abs. 4 und Art. 96 Abs. 2b Zif. ii, iv VO (EU) Nr. 1303/2013). Wenn Bayern der Europäischen Kommission keine Berichte oder Berichte mit Fehlern schickt, dann kann die Europäische Kommission eine Auszahlung der Gelder verhindern. Das würde auch Ihre Maßnahme betreffen. Es können daher nur Personen gefördert werden, zu denen die notwendigen persönlichen Angaben vorliegen.

Eine Teilnahme am gebundenen Ganztagsangebot einer Deutschklasse ist daher **nur dann möglich**, wenn für die Schülerin bzw. den Schüler

- eine mit den persönlichen Pflichtangaben ausgefüllte, unterschriebene Einwilligungserklärung vorliegt; bei Schülerinnen und Schülern, die noch nicht 18 Jahre alt sind, unterschreiben die Eltern oder Erziehungsberechtigten;
- die verpflichtenden Angaben im Fragebogen D („Fragebogen für Schülerinnen und Schüler“) beantwortet sind. Nicht verpflichtend sind die Fragen zum Migrationshintergrund, zur Behinderung oder zu anderen Benachteiligungen. Bei diesen Fragen können die Antworten verweigert werden; im Fragebogen ist ein Feld „keine Angaben“ vorgesehen.